

BVGer D-67/2011 vom 13. Mai 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-67_2011

FR: TAF D-67/2011 du 13 mai 2011

IT: TAF D-67/2011 del 13 maggio 2011

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1068 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Partei Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. c Ziff. 1 und Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung kann indessen verzichtet werden, da der in Englisch verfassten Beschwerdeeingabe genügend klare, sinngemässe Rechtsbegehren und deren Begründung zu entnehmen sind und ohne Weiteres darüber befunden werden kann.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die die frist- und - vom sprachlichen Mangel abgesehen - formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das Bundesamt Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 5.2

Bei dieser Entscheidung gelten restriktive Voraussetzungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 21 E. 2b S. 137). Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. EMARK 2004 Nr. 21 E. 2b S. 137, EMARK 2004 Nr. 20 E. 3b S. 130 f., EMARK 1997 Nr. 15 E. 2f S. 131 f.).

E. 6.1

Der Beschwerdeführer begründete sein Asylgesuch im Wesentlichen damit, er sei im Jahre 2006 mehrere Monate lang gezwungen gewesen, wöchentlich einmal in einem Armeecamp zu erscheinen und seine Unterschrift zu leisten, da man ihn verdächtigt habe, Verbindungen zu den LTTE zu unterhalten. In der Folge habe er sich aus Angst um sein Leben der HRC gestellt, welche ihn der Polizei übergeben habe. Daraufhin sei er zunächst drei Monate lang

im Gefängnis in C. _____ inhaftiert gewesen und anschliessend Anfang März 2008 in ein Rehabilitierungszentrum verbracht worden, wo er bis zu seiner Freilassung Mitte Juli 2009 geblieben sei. Angesichts des Erlebten hege er Angst vor künftigen behördlichen Übergriffen.

E. 6.2

Es ist verständlich, dass der Beschwerdeführer aufgrund der jahrelang erlittenen Behelligungen persönlich Ängste vor künftigen behördlichen Schikanen hegt. Nichtsdestotrotz ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass objektiv betrachtet nichts auf eine akute Gefährdung des Beschwerdeführers hindeutet: Zunächst steht aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers anlässlich seiner Botschaftsanhörung fest, dass er am 13. Juli 2009 ohne Auflagen aus dem Rehabilitierungszentrum in D. _____ entlassen worden ist. Dies deutet klar darauf hin, dass ihn die heimatlichen Behörden in keiner Weise mehr verdächtigt haben, mit den LTTE kollaboriert zu haben, was im Übrigen auch seiner Aussage entspricht, nie irgendetwas mit den LTTE zu tun gehabt zu haben (vgl. Botschaftsanhörung vom 4. August 2010 S. 4 und 6). Hinzu tritt die Tatsache, dass der Beschwerdeführer seit seiner Rückkehr an seinen Heimatort B. _____ im August 2009 bis heute keinen Übergriffen beziehungsweise Behelligungen mehr ausgesetzt war, was ebenfalls dagegen spricht, dass er heute noch in Verbindung mit den LTTE gebracht wird. Diese Einschätzung harmoniert mit der Tatsache, dass der Krieg zwischen der srilankischen Regierung und den separatistischen Befreiungstigern Mitte Mai 2009 mit einem militärischen Sieg der srilankischen Armee über die LTTE zu Ende gegangen ist, und die LTTE heute über keine handlungsfähigen Strukturen mehr zu verfügen scheinen. So besehen bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer zufolge seiner früheren Behelligungen wegen mutmasslicher LTTE-Unterstützung künftigen behördlichen Verdächtigungen und Übergriffen ausgesetzt sein könnte. An dieser Sichtweise ändert auch der Umstand nichts, dass die srilankische Armee in der jüngeren Vergangenheit auch ehemalige aus Rehabilitierungszentren entlassene Personen Verhören unterzogen hat, stehen diese doch der summarischen Übersetzung eines vom Beschwerdeführer auf Beschwerdeebene eingereichten Artikels aus der Zeitung J. _____ vom (...) zufolge in einem Zusammenhang mit einem Tötungsdelikt an einem (...), an dessen Aufklärung grundsätzlich ein rechtsstaatlich begründetes Interesse besteht. Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht, dass er in diesem Zusammenhang ebenfalls zu einem Verhör vorgeladen worden wäre.

E. 6.3

Soweit der Beschwerdeführer auf das ihm widerfahrene Unrecht als solches hinweist (vgl. Botschaftsanhörung vom 4. August 2010 S. 6 unten), bleibt mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die Asylgewährung grundsätzlich nicht dazu dienen kann, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern alleine bezweckt, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren. Da im vorliegenden Fall indessen - wie unter E. 6.2 dargelegt - keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft drohende Verfolgung des Beschwerdeführers bestehen, sind die Voraussetzungen für die Annahme einer aktuellen Verfolgungsfurcht vorliegend als nicht erfüllt zu betrachten.

E. 6.4

Was die geltend gemachte Perspektivlosigkeit des eigenen Lebens (vgl. Beschwerde in fine), die misslichen wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie und die bei einer Einreise in die Schweiz für den Beschwerdeführer gegebene Chance, zu deren Wohlergehen finanziell beitragen zu können (vgl. Botschaftsanhörung vom 4. August 2010 S. 6 unten und S. 8 unten), anbelangt, ist festzuhalten, dass es sich hierbei um Sachumstände handelt, welche im Rahmen eines Asylgesuchs aus dem Ausland nicht von Bedeutung sind, da einzig zu prüfen ist, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG vorliegt oder nicht, worunter missliche wirtschaftliche und soziale Lebensumstände indes nicht subsumiert werden können.

E. 6.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft zu machen. Es erübrigt sich daher, auf weitere Vorbringen in der Beschwerde einzugehen, da diese am Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Das BFM hat demnach dem Beschwerdeführer zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert beziehungsweise dessen Asylgesuch abgelehnt.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist indessen in Anwendung von Art. 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.